

ZH_OBERGERICHT SB120327 vom 11. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120327

FR: ZH_OBERGERICHT SB120327 du 11 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120327 del 11 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Andelfingen vom

E. 3

Der Beschuldigte liess den Beweisantrag stellen, wonach ein ballistisches Gutachten in Auftrag zu geben sei, welches sich darüber ausspreche, ob sich die Personen, die sich in der E._____ ... befunden hätten, tatsächlich in einer sehr nahen Lebensgefahr im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB befunden hätten (HD Urk. 93 S. 3). Wie sich aus den nachstehenden Erwägungen (vgl. insbesondere III.4.4) ergibt, besteht kein Anlass, ein solches Gutachten erstellen zu lassen.

E. 4

Die Verteidigung des Beschuldigten brachte vor, das Urteil der Vorinstanz sei im Sinne von Art. 409 StPO aufzuheben, da der Beschuldigte durch vorbefasste Richter in Verletzung seines Gehörsanspruchs verurteilt worden sei. Die Hauptverhandlung habe 2,5 Tage gedauert, unterbrochen nur von den Mittagspausen. Für die Urteilsberatung habe das Gericht nur gerade eine Stunde verwendet. Die Verhandlung sei um 12.00 Uhr geschlossen, das Urteil bereits um 13.30 Uhr verkündet worden. Es sei schlicht nicht möglich, in einer Stunde eine umfassende Beratung unter Einbezug aller Richter durchzuführen. Das Gericht habe zwei Täter, verschiedenste Delikte und schwierige Rechtsfragen zu beurteilen gehabt. In einer Stunde könne der sehr umfangreiche Sachverhalt nicht gehörig im Gremium diskutiert, die einzelnen Rechtsfragen abgeklärt, eine Subsumierung des Sachverhaltes erfolgen und im Rahmen der Strafzumessung die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ausreichend gewürdigt werden. Damit sei das Gericht nicht ordnungsgemäss zusammengesetzt, voreingenommen und befangen gewesen und habe den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör verletzt (HD Urk. 103 S. 4 f.).

- 8 - Auf diesen Rückweisungsantrag des Beschuldigten kann bereits aus formellen Gründen nicht eingetreten werden, da der Antrag zu spät gestellt wurde. Die diesbezüglichen Vorbringen hätten spätestens als Vorfrage in den Berufungsprozess eingebracht werden müssen. Dies geschah nicht (vgl. Prot. II S. 7). Wäre dem Antrag nämlich stattgegeben worden, hätte sich die Durchführung der Berufungsverhandlung erübrigt. Auch in materieller Hinsicht erweist sich der Antrag auf Rückweisung wegen Befangenheit als unbegründet. Zwar ist der Verteidigung beizupflichten, dass die Verhandlung zweieinhalb Tage (Prot. I S. 11 ff.) und die Beratung (nur) von 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr – mithin eine Stunde und 40 Minuten – gedauert hat (Prot. I S. 34). Es gilt jedoch zu bedenken, dass der Urteilsfindungs- und Meinungsbildungsprozess bereits während der Hauptverhandlung und nicht erst in der Beratung einsetzt. Des Weiteren dauerte die erstinstanzliche Hauptverhandlung auch deshalb sehr lange, da über die Taten zweier

Beschuldigter – mit den üblichen Folgen (zwei Einvernahmen, zwei Verteidigerplädoyers, längeres Plädoyer der Anklagebehörde) – zu befinden war. Indes deckten sich viele der sich stellenden Fragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.